

Sarah-Denise Fabian (Schwetzingen)

»von Niemand angefochten oder tourbirt«?¹

Katholische Musiker am württembergischen Hof in Stuttgart und Ludwigsburg

[M]an [findet] auch nicht so leicht in einer Protestantischen HoffCappell einen Catholischen Cappell Meister, bey den Catholiquen selbstn aber gar keinen Evangelischen [...], welches wohlvermuthlich Ewrl: Hochfürstl: Durchl: zu dem ohnelängst schon gn[ä]d[i]gst erlaßenen Decret, daß nemlich ermeldter Brescianello allein die Tafel- und Cammer-Musiquen zu besorgen, mit der Kirchen Music aber nichts zuthun, sondern ich allein bey der Hoff Cappell die Incumbenz haben solle, mag gn[ä]di]gst bewogen haben.²

So schreibt der Kapellmeister Theodor Schwartzkopff am 1. März 1718 über den Migranten Giuseppe Antonio Brescianello. Sicherlich enttäuscht darüber, dass Brescianello und nicht er selbst, der schon länger am württembergischen Hof in Stuttgart und Ludwigsburg tätig war, zum Oberkapellmeister ernannt wurde, führt Schwartzkopff hier ein Argument an, das in seinen Augen deutlich gegen den Italiener sprach: Dieser gehörte natürlich dem katholischen Glauben an. Stuttgart und der Herzog Eberhard Ludwig waren aber protestantisch, weswegen Brescianello nach Schwartzkopff für die Kirchenmusik nicht brauchbar war. Den konfessionellen Unterschied gab es am württembergischen Hof jedoch nicht nur und nicht erst mit Brescianello. Er ist vielmehr ein Faktum, das im Prinzip das ganze 18. Jahrhundert hindurch für Stuttgart und Ludwigsburg eine Rolle spielte – und zwar ab 1733 auch in Bezug auf den Herzog.

Diesen Fällen von konfessioneller Migration unter den in leitender Funktion tätigen württembergischen Hofmusikern möchte vorliegender Beitrag nachgehen. Nach einem kurzen Überblick über die Herrscher am württembergischen Hof unter besonderer Berücksichtigung ihrer Religionszugehörigkeit wird vor allem thematisiert, ob und wie in den Personalakten

1 Dekret vom 23. April 1711, in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Johann Christoph Pez, A 21 Bü 612.

2 Schreiben Theodor Schwartzkopffs vom 1. März 1718, in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Giuseppe Antonio Brescianello, A 21 Bü 612.

und in den Akten der Kirchenmusik auf die konfessionellen Unterschiede eingegangen wird. Anschließend soll näher beleuchtet werden, was die katholischen Hofmusiker in leitender Position komponiert haben. Hierbei steht die Frage im Vordergrund, ob sie sich der Kirchenmusik zugewandt, und wenn ja, ob sie auch Musik für den evangelischen Gottesdienst komponiert haben – es wird also der Bereich näher untersucht, den Schwartzkopff in dem oben erwähnten Zitat bei katholischen Komponisten als besonders kritisch ansah.

Insgesamt steht dabei die Frage im Vordergrund, was es konkret für die katholischen Musiker im 18. Jahrhundert bedeutete am württembergischen Hof des protestantischen Stuttgart zu leben und zu komponieren. War die katholische Religionszugehörigkeit ein Hindernis, ein Problem oder wurde dies gar nicht weiter kommentiert? Spielte die Konfession beim Komponieren während der württembergischen Dienstzeit überhaupt eine Rolle? Wurde während der Regierungszeit Eberhard Ludwigs auf die konfessionelle Migration ein größeres Augenmerk geworfen als unter den katholischen Herzögen? Und ganz allgemein gefragt: War das Nebeneinander von evangelischem und katholischem Glauben – das Existieren von konfessioneller Migration³ – ein Konflikt, ein gelebter Kompromiss oder vielmehr eine Bereicherung für das musikalische Hofleben?

Religionszugehörigkeit der Herzöge am württembergischen Hof im 18. Jahrhundert

Stuttgart und damit der württembergische Hof waren – im Gegensatz zum sonst katholisch dominierten Süden – seit dem 16. Jahrhundert protestantisch.⁴ Mit Eberhard Ludwig, einem evangelischen Herzog, war die Glaubenswelt aus damaliger Sicht also noch in Ordnung, da

3 Anregung zu den Fragen erhielt ich durch folgende Literatur zur Musikermigration: Michele Calella, »Migration, Transfer und Gattungswandel. Einige Überlegungen zur Oper des 18. Jahrhunderts«, in: *Migration und Identität. Wanderbewegungen und Kulturkontakte in der Musikgeschichte* (= *Analecta musicologica* 49), hg. v. Sabine Ehrmann-Herfort u. Silke Leopold, Kassel 2013, S. 171–181; Sabine Ehrmann-Herfort u. Silke Leopold, »Vorwort«, in: *Migration und Identität. Wanderbewegungen und Kulturkontakte in der Musikgeschichte* (= *Analecta musicologica* 49), hg. v. dens., Kassel 2013, S. 7–10; Silke Leopold, »Musikwissenschaft und Migrationsforschung. Einige grundsätzliche Überlegungen«, in: *Migration und Identität. Wanderbewegungen und Kulturkontakte in der Musikgeschichte* (= *Analecta musicologica* 49), hg. v. Sabine Ehrmann-Herfort u. dens., Kassel 2013, S. 30–39.

4 Vgl. zur konfessionellen Prägung des württembergischen Hofes: Manfred Hermann Schmid, »Das Requiem von Niccolò Jommelli im Württembergischen Hofzeremoniell 1756«, in: *Musik in Baden-Württemberg* 4 (1997), S. 11–30, hier: S. 11. Vgl. allgemein zu höfischen Residenzen und konfessioneller Repräsentation: Christoph Henzel, »Hofkapellmeisteramt und Konfession in Deutschland im 18. Jahrhundert«, in: *Die Tonkunst* 2 (2020), S. 115–125.

die Konfessionen des Herrschenden und des Landes übereinstimmten.⁵ Eberhard Ludwig war dabei jedoch relativ liberal eingestellt, was die unterschiedlichen Konfessionen anging: In seiner neuen Residenz Ludwigsburg erlaubte er Katholiken und Reformierten einen privaten Gottesdienst. Als 1731 der Erbprinz Friedrich Ludwig starb und damit abzusehen war, dass Württemberg an eine konvertierte Nebenlinie übergehen würde, änderte der Herzog sein Verhalten. Er trennte sich von seiner Geliebten Wilhelmine von Grävenitz und schrieb in seinem Testament den lutherischen Glauben für Württemberg fest. Ändern konnte er jedoch nichts mehr: 1733 trat Carl Alexander, der bereits 1712 zum katholischen Glauben konvertiert war,⁶ die Herrschaft an.

Das Jahr 1733 markiert also einen Umbruch in Württemberg:⁷ Bis 1797 gab es mit den weiteren Herzögen Carl Eugen und Friedrich Eugen eine Konfessionsverschiedenheit von Herr und Land (vgl. Tab. 1).

Für die drei katholischen Herzöge galten entsprechend die Regelungen des Westfälischen Friedens: Wenn der Herzog nicht dem gleichen Glauben angehörte wie sein Land, so musste das landesherrliche Kirchenregiment des Herrschenden geregelt werden.⁸ In den sogenannten Religionsreversalien kam es unter Carl Alexander zu einer Herrschaftsvereinbarung, bei der die württembergischen Landstände ihre innerterritoriale Position verbessern konnten. Ihr Einfluss auf den Geheimen Rat wurde rechtlich festgehalten sowie die Kontrolle über das Kirchengut – und damit die Macht im Gemeinwesen – ausgedehnt. Die Mitglieder des

5 Vgl. zu Eberhard Ludwig und diesem Absatz: Dieter Stievermann, »Eberhard Ludwig«, in: *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. Sönke Lorenz, Dieter Mertens u. a., Stuttgart 1997, S. 169–172; Dieter Stievermann, »Von Herzog Friedrich I. bis zu Herzog Eberhard Ludwig (1593–1733). Einleitung«, in: *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. Sönke Lorenz, Dieter Mertens u. a., Stuttgart 1997, S. 129–136, hier: S. 133–136.

6 Vgl. zu Carl Alexander: Gabriele Haug-Moritz, »Carl Alexander«, in: *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. Sönke Lorenz, Dieter Mertens u. a., Stuttgart 1997, S. 254–256, hier: S. 254; Dieter Stievermann, »Friedrich Ludwig«, in: *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. Sönke Lorenz, Dieter Mertens u. a., Stuttgart 1997, S. 173–174, hier: S. 174.

7 Vgl. Gabriele Haug-Moritz, »Die Zeit der katholischen Herzöge (1733–1795). Einleitung«, in: *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. Sönke Lorenz, Dieter Mertens u. a., Stuttgart 1997, S. 247–254; Stievermann, »Von Herzog Friedrich I. bis zu Herzog Eberhard Ludwig«, S. 129–136.

8 Vgl. zu den Religionsreversalien und diesem Absatz: Gabriele Haug-Moritz, »Carl Eugen«, in: *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. Sönke Lorenz, Dieter Mertens u. a., Stuttgart 1997, S. 258–264; dies., *Die württembergische Ehrbarkeit. Annäherung an eine bürgerliche Machtelite der Frühen Neuzeit* (= *Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte* 13), Tübingen 2009, S. 13 f.; dies., »Die Zeit der katholischen Herzöge«, v. a. S. 251 f.; dies.: *Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts* (= *Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg*, Reihe B Forschungen 122), Stuttgart 1992, S. 47, 92, 140 f., 173–177, 201–204.

Tab. 1. Religionszugehörigkeit der Herzöge Württembergs im 18. Jahrhundert.

| HERZOG UND REGIERUNGSZEIT | KONFESSION |
|-----------------------------|-------------|
| Eberhard Ludwig (1693–1733) | evangelisch |
| Carl Alexander (1733–1737) | katholisch |
| Administratoren (1737–1744) | |
| Carl Eugen (1744–1793) | katholisch |
| Ludwig Eugen (1793–1795) | katholisch |
| Friedrich Eugen (1795–1797) | katholisch |
| Friedrich (1797–1816) | evangelisch |

Geheimen Rates – und eben nicht mehr der Herzog – hatten fortan die Entscheidungsgewalt in allen Fragen des Kirchenwesens.

Allgemein galt, dass die Katholiken Stuttgarts für die Verrichtungen ihres Glaubens wie Taufen oder Eheschließungen die katholischen Nachbarorte Hofen, Oeffingen oder Neuhausen aufsuchen mussten. Mit Carl Alexander durften die katholischen Einwohner auch die 1739 neu erbaute katholische Hofkapelle des Herzogs besuchen – dort konnten katholische Privatgottesdienste gefeiert werden, allerdings durften laut Landesgesetz Taufen, Trauungen und Beerdigungen nicht durch die katholischen Hofkapläne durchgeführt werden. Hierfür mussten die Katholiken weiterhin in die katholischen Nachbarorte gehen.⁹

Religionszugehörigkeit der Musiker in leitender Funktion am württembergischen Hof im 18. Jahrhundert

Betrachtet man nun die Musiker, die in leitender Funktion und damit für die Hofmusik als Komponisten und als Ausführende verantwortlich waren, und deren Religionszugehörigkeit, so fällt eine deutliche Dominanz des Katholischen auf. Anfang des 18. Jahrhunderts stimmten mit Johann Sigismund Kusser, Theodor Schwartzkopff und Johann Georg Christian Störl der Glaube von Kapellmeister, Herzog und Land überein. Aber bereits mit Johann Christoph Pez stellte der evangelische Herzog Eberhard Ludwig einen katholischen Musiker in leitender

⁹ Vgl. Haug-Moritz, *Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus*, S. 201; Schmid, »Das Requiem von Niccolò Jommelli«, S. 11–12; Stievermann, »Eberhard Ludwig«, S. 171–172.

Funktion ein. Dies wurde dann im Prinzip das gesamte 18. Jahrhundert fortgesetzt – fast alle weiteren Kapellmeister, Oberkapellmeister und Konzertmeister waren katholisch (vgl. Tab. 2).

Tab. 2. Religionszugehörigkeit der Musiker in leitender Funktion am württembergischen Hof im 18. Jahrhundert.

| MUSIKER UND FUNKTION | KONFESSION |
|--|-------------|
| Johann Sigismund Kusser (Oberkapellmeister) | evangelisch |
| Theodor Schwartzkopff (Kapellmeister) | evangelisch |
| Johann Georg Störl (Kapellmeister) | evangelisch |
| Johann Christoph Pez (Oberkapellmeister) | katholisch |
| Giuseppe Antonio Brescianello (Oberkapellmeister) | katholisch |
| während Brescianellos Dienstzeit: Herrscherwechsel Carl Alexander (1733), katholisch | |
| Christian Adolf Ziegeler (Kapellmeister) | evangelisch |
| Riccardo Broschi (Kapellmeister) | katholisch |
| Johann Daniel Hardt (Kapellmeister) | evangelisch |
| Ignaz Holzbauer (Oberkapellmeister) | katholisch |
| Niccolò Jommelli (Oberkapellmeister) | katholisch |
| Antonio Boroni (Oberkapellmeister) | katholisch |
| Ferdinando Mazzanti (Kapellmeister) | katholisch |
| Agostino Poli (Kapellmeister) | katholisch |
| Johann Rudolf Zumsteeg (Konzertmeister) | katholisch |

Interessant ist hierbei zweierlei: zum einen, dass nicht erst mit den katholischen Herzögen Carl Alexander, Carl Eugen und Friedrich Eugen katholische Hofmusiker in den Dienst genommen wurden, sondern bereits Eberhard Ludwig damit begonnen hatte. Zum anderen fällt auf, dass die katholische Konfession nicht nur mit den italienischen Musikern verknüpft ist. Es war

also offensichtlich nicht nur so, dass man, weil man aus inhaltlichen und Prestige Gründen namhafte Italiener verpflichtete, auch deren katholischen Glauben in Kauf nahm. Deutsche Musiker wie Pez und Johann Rudolf Zumsteeg wurden ebenfalls im protestantischen »Ländle« trotz ihres katholischen Glaubens in führenden Positionen eingestellt.

Es gibt also – legt man die evangelische Prägung Württembergs zugrunde – zahlreiche Fälle von konfessioneller Migration bei den Musikern am Stuttgarter und Ludwigsburger Hof. Bei den Italienern handelt es sich natürlich zudem auch noch um nationale Migration, sie befanden sich in Württemberg ja außerhalb ihres Herkunftslandes und zudem in konfessionell anders geprägtem Territorium. Hier liegt somit ein zweifacher kultureller Transferprozess vor.

Akten der Kapell- und Oberkapellmeister

Bei den Personalakten der Kapell- und Oberkapellmeister ist zunächst auffällig, dass die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche in den Einstellungsdekreten und Schreiben rund um die Verpflichtung des jeweiligen Musikers relativ offen, dabei aber doch von Fall zu Fall unterschiedlich formuliert sind. Bei Pez steht beispielsweise lediglich, dass er die Oberaufsicht über die Hofmusik habe und sich mit Schwartzkopff als zweitem Kapellmeister abstimmen solle.¹⁰ Bei Ignaz Holzbauer und Niccolò Jommelli finden sich ebenfalls keine Details,¹¹ bei letzterem wird nur darauf hingewiesen, dass die Stellen von Brescianello und Hardt nun zusammenfallen.¹² Dementsprechend war Jommelli – zumindest auf dem Papier – für alle Bereiche der Musik zuständig.

In eine ähnliche Richtung verweisen auch die Eintragungen in Agostino Polis Personalakte.¹³ Sowohl bei der Vertragsverlängerung 1784, als auch 1790 werden einige Aufgaben als Kapellmeister konkret aufgelistet: Gesangs- und Kompositionsunterricht, Probenleitung bei Oper und Orchestermusik und Komponieren der benötigten Musik. Kirchenmusik und Kirchendienst werden nicht explizit genannt, dieser Bereich findet sich in der Aufgabenbeschreibung wohl nur unter der allgemeinen Formulierung »überhaupt in allen einem

10 Vgl. Schreiben Stuttgart 23. April 1711, in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Johann Christoph Pez, A 21 Bü 612.

11 Vgl. Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakten Ignaz Holzbauer und Niccolò Jommelli, A 21 Bü 612 und 613.

12 Vgl. Dekret vom 21. November 1753 und Dokument vom 3. Januar 1754, in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Niccolò Jommelli, A 21 Bü 613.

13 Vgl. Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Agostino Poli, A 21 Bü 613.

Capell-Meister obligenden Geschäften«. ¹⁴ Poli war wiederum offensichtlich kein einfacher Charakter, denn als es 1782 darum ging, ob Poli vom Konzert- zum Kapellmeister aufsteigen wollte, stimmte er nicht ohne Weiteres zu. Er verwies dabei darauf, dass er bei einer Bezahlung, die ihm ohnehin als zu gering ausfiel, lieber Konzertmeister bleiben wollte und damit auch nicht den Pflichten eines Kapellmeisters nachkommen müsse, die ihm wohl lästig erschienen:

dabey äusserte Poli noch weiters daß wen[n] er wählen dürfte, ihm noch liber wäre, wen[n] Euer herzogliche Durchlaucht ihn nicht zum Capell-Meister mit den ausgebetenen 2500 g[u]l.[den] befördern, sondern noch ferners als Concert-Meister mit seinem bißherigen Gehalt von 1600 g[u]l.[den] g[nä]d[ig]st beybehalten wollten, in welchem fall aber ihm alleinig neben dem anerbitenden Unterricht im Violonzell, die Geschäfte eines Concert-Meister oblige, und er also von allem componiren der Music, Unterricht im Singen und direction der Kirchen-Music als welches den Capell-Meister angehe, ganz frey seyn würde. ¹⁵

Antonio Boronis Aufgaben werden auch relativ allgemein genannt, allerdings werden bei ihm die einzelnen Tätigkeitsbereiche aufgelistet: Kirchenmusik, Theater und im Vertrag von 1771 alle anderen Bereiche wie Cembalo-Begleitung bei Konzerten, Akademien, Kammermusik und in der Kirche:

Lui in vece sarà obligato di servizi per tutto questo tempo col suo talento non solamente nelle composizioni musicali per la chiesa, teatri ed altro occorenze, ma ancora nel sonare il cembalo ne' concerti, academie o sian Musiche di camera e far il servizio della chiesa et di tutte altre musicali funzioni. ¹⁶

Il detto Boroni sarà, in vece, obligato di servizi per tutto questo tempo in ogni genere di composizione di musica, sia per il Teatro, Chiesa, Musica di Camera, ed in qualunque altre musicali composizioni. ¹⁷

14 Dokument 1784 (nicht näher datiert), in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Agostino Poli, A 21 Bü 613.

15 Schreiben vom März 1782 (nicht näher datiert), in: ebd.

16 Vertrag vom 18. Juni 1771, in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Antonio Boroni, A 21 Bü 613.

17 Vertrag vom 17. Juni 1775, in: ebd.

Am 21. Juni 1777 erfolgte eine Anweisung, die sich dezidiert auf die Kirchenmusik bezieht: Für den Oberkapellmeister Boroni sollte der »Text zu einer Messe heraus [geschrieben werden]«. ¹⁸

Konkretere Anmerkungen zu den Aufgabenbereichen finden sich vor allem bei Brescianello und hier sogar deutlich verknüpft mit einer Diskussion um seinen Glauben. Die anfangs zitierte Passage Schwartzkopffs anlässlich der Ernennung Brescianellos zum Oberkapellmeister 1716 verdeutlicht, dass zumindest unter den Kollegen – und sei es letztendlich nur aus Neid oder verletztem Stolz – die Einstellung eines katholischen und zudem jungen und unerfahrenen Musikers nicht als unproblematisch angesehen wurde. Schwartzkopff macht sich in dem Schreiben deswegen dafür stark, dass er sich selbst um die Kirchenmusik kümmern werde. ¹⁹ Bei Brescianellos Vertragsunterlagen ist nun formuliert, dass er »neue compositionen an Kirchen und Tafelstücken Opern, Concerten und dergleichen« ²⁰ anzufertigen habe. Hier ist interessant, dass es eine Passage gibt, die sehr konkret festlegt, was genau Brescianello zu komponieren habe: »Wie er denn dahero auch zu vermehrung unserer Musicalien von seinen eigenen compositionen alljährlich 4 Kirchenstück, 6 biß 8 Concerten und so viel 12 Trio zu unserer musicalien Inventur zu liefern hat«. ²¹ Diese Textstelle wurde allerdings anschließend wieder gestrichen und durch eine vermutlich bewusst offener gestaltete Passage ersetzt: »Wie er dan[n] auch seine von Zeit zu Zeit eigene neue Stück, an Opern und Compositionen bey der Capell zu laßen hat, auch damit man dessen gesichert sey, allwegen auf Georgy zum Inventario an unsere Obermusic-Directorem liefern möge«. ²² Die Anzahl der zu komponierenden Werke ist also im eigentlichen Vertrag nicht festgehalten und vor allem wird die Kirchenmusik nicht mehr explizit erwähnt. Noch flexibler hört es sich bei Brescianellos Wiedereinstellung unter Carl Eugen 1744 an: Ohne auf irgendwelche musikalischen Bereiche genauer einzugehen, wird festgehalten, dass Brescianello »die völlige Direction der HofMusic« ²³ habe und Johann Daniel Hardt als zweiter Kapellmeister als Vertretung (etwa im Krankheitsfall) einspringen solle. ²⁴

Über die Formulierungen der Tätigkeitsbereiche hinaus gibt es nur in zwei Personalakten weitere Anmerkungen, die die Konfession oder den Bereich der Kirchenmusik thematisieren:

18 Dekret vom 21. Juni 1777, in: ebd.

19 Vgl. Schreiben Theodor Schwartzkopffs vom 1. März 1718, in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Giuseppe Antonio Brescianello, A 21 Bü 612.

20 »Extractus Staat und Ordnung des gewesenen Rath und Oberkapellmeister Brescianello« (undatiert), in: ebd.

21 Ebd.

22 Ebd.

23 Dokument vom 25. September 1744, in: ebd.

24 Vgl. ebd.

bei Pez und Brescianello und zwar bei beiden zur Zeit des evangelischen Herzogs Eberhard Ludwig. So heißt es bei Pez,

das der Rath und Ober-Capellmeister Pez und die seinigen wegen der von Ihnen profitirenden Röm:[isch] Catholischen Religion, von niemand angefochten, oder tourbirt werde, sondern selbige in einem benachbarten Dorff ungehindert exercire, versehen uns aber auch, gegen Ihme, daß er nicht nur allein von unserer Evangelischen Religion der ungeänderten Augspurg.[ischen] Confession, in allen discursen sich entweder aller Anzüglichkeiten enthalte, oder dergleichen Glaubens-Sachen betreffende Streitigkeiten gänzlich evitire, sondern auch gegen seine Untergebene, ohne ansehen der Person und Glaubens-Profession amtshalber unpassioniert procedire, nicht weniger zu denen Kirchenstücken solche Texte erwehle, welche nicht wider die Evangelische Lehrsätze streitten, oder bei den Unsrigen einige Ergernuß erwecken.²⁵

Eine ähnliche Passage findet sich bei Brescianellos Einstellungsunterlagen:

der Rath und Ober-Capell-Meister Brescianello und die Seinige, wegen der von Ihnen profitirenden Römisch-Catholischen Religion von Niemand angefochten oder tourbirt werde, versehen außer aber auch gegen Ihme, daß Er nicht nur allein von unserer Evangelischen Religion der ungeänderten Augspurgischen Confession, in allen Discursen sich entweder aller Anzüglichkeiten enthalten, oder dergleichen Glaubens-Sachen betreffenden Streitigkeiten evitiren, sondern auch gegen seine Untergebenen ohne Ansehen der Person und GlaubensProfession amtshalber ohnpassionirt procediren, nicht weniger zu denen Kirchenstücken solche Texte erwehlen werde, welche nicht wider die Evangelische Lehrsätze streiten, oder bey denen Unßerigen einige Ägernüß erwecken.²⁶

25 Dekret vom 23. April 1711, in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Johann Christoph Pez, A 21 Bü 612.

26 Dokument (undatiert), in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Giuseppe Antonio Brescianello, A 21 Bü 612.

An den Passagen wird deutlich, dass die beiden Musiker von niemandem wegen ihres katholischen Glaubens angegriffen werden («von Niemand angefochten oder tourbiret»), sie selbst aber natürlich auch nicht die evangelischen Landsleute bedrängen dürften («aller Anzüglichkeiten enthalten»). Für die Kirchenwerke sollten sie keine Texte auswählen, die den »evangelische[n] Lehrsätze[n]« widersprüchen. Die bei Pez notierte Passage, dass er seine Religion »in einem benachbarten Dorff ungehindert exercire[n]« dürfe, fehlt bei Brescianello – die Toleranz gegenüber der anderen Glaubensrichtung blieb also während der Regierungszeit Eberhard Ludwigs erhalten. Er war jedoch wohl – im Zuge der problematischen Lage um einen nachfolgenden Herrscher – dazu gezwungen, zumindest auf dem Papier etwas weniger liberal zu handeln.

Daneben findet sich noch eine Beschwerde Johann Adolf Ziegessars – der 1730 als Obermusik-Direktor eingestellt wurde – über das Verhalten Brescianellos im evangelischen Gottesdienst:

da des aus und einlaufenden Catholischen Musicorum währenden Gottediens sehr frequent ist, und besonders durch den OberCapell-Meister Brescianello introducirt worden, dahingegen aber wider den Respect zu seyn dencket, zugleich auch zur Verachtung des Evangelischen Gottesdiensts, und zum Scandalo, alß Wann derselbe Von Catholiquen nicht mit angesehen und gehört werden könne, gereichet, so wäre gar wohl die gesezte restriction, daß Er von Anfang biß zum Ende in der Kirche zu verbleiben habe, zu beharren; zugl: dem Ober CapellMeister Brescianello der ohnehin keine Subordination liebet, nicht einzugestehen, ohne vorherige Erlaubniß des Directoris gar weg zu bleiben.²⁷

Für die Musik im Gottesdienst wird in dem Dokument festgelegt:

So hat auch Er Rath und OberCapellMeister in der Kirchen jedesmahlen die Music, so vor alß nach der Predigt selbst aufzuführen, da er aber ohnpäßlichkeit und andere erhebl[ichen] Ur[||]sachen halben solches zuthun nicht vermöchte, hat er hirvon dem Ober Music Directori jedesmahlen die gebührende anzeige zu thun, damit derselbe in Zeithen eine andere weitere bestellung machen könne.²⁸

27 Dokument (undatiert), in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Giuseppe Antonio Brescianello, A 21 Bü 612.

28 Dokument (undatiert), in: ebd.

Das Dokument ist leider nicht datiert; im Text wird allerdings auf einen Beschluss vom 22. Oktober 1732 Bezug genommen, es ist also vermutlich gegen Ende des Jahres 1732 einzuordnen. Zunächst wird ersichtlich, dass Brescianello eigentlich im evangelischen Gottesdienst für die Musik vor und nach der Predigt zu sorgen hatte – er dies aber offensichtlich als eine lästige Pflicht ansah (»Ohnpäßlichkeit und andere erheblichen Ursachen«). Brescianello wird deswegen eingeräumt, dass er sich nicht um diese Musik kümmern müsse, er jedoch immer rechtzeitig absagen solle. Darüber hinaus beschwert sich Ziegesar, dass die katholischen Musiker während des Gottesdienstes in den Kirchenraum kämen und ihn wieder verlassen würden. Das Verhalten würde von Brescianello vorgelebt werden – Ziegesar findet dies respektlos. Man müsste Brescianello und die Musiker darauf hinweisen, dass sie den ganzen Gottesdienst anwesend sein sollten.

Die Passagen verdeutlichen insgesamt also Zweierlei: einerseits dass es von Seiten der Herzöge eine liberale Einstellung gab – dies schlägt sich in den offen formulierten Dienstbeschreibungen in den Verträgen nieder. Andererseits wird – gerade in der Beschwerde Ziegesars – deutlich, dass offensichtlich die evangelische Kirchenmusik eine zum Teil lästige Pflicht für die katholischen Musiker war und vor allem dass die evangelischen Hofmusiker das Verhalten der katholischen Kollegen im Gottesdienst als problematisch empfanden.

Die Kirchenmusik-Akten des württembergischen Hofes bestätigen den Eindruck, der aus den Personalakten gewonnen wurde, dass die katholischen Hofmusiker kaum Musik für den evangelischen Gottesdienst komponierten. Aus den Akten wird ersichtlich, dass für die Bereitstellung von Kantatenjahrgängen insbesondere der Stiftsorganist Johann Georg Christian Störl, der Hofmusiker Georg Eberhard Duntz und der Hoforganist Jacob Senger zuständig waren.²⁹ Allerdings wurden zur Beurteilung und dann letztendlich Beauftragung der Musiker immer die katholischen Oberkapellmeister herangezogen. Die Meinungen von Brescianello und später Jommelli waren also stets gefragt: Sie hielten die jeweils vorgelegten Jahrgänge für gut und befürworteten entsprechend, dass weitere Kantatenjahrgänge von ihren evangelischen Musikkollegen komponiert wurden.³⁰ Selbst komponierten die katholischen Musiker in leitender Position allerdings laut den Kirchenmusik-Akten keine Werke für den evangelischen Gottesdienst.³¹

29 Vgl. v. a.: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Akten Hofkapelle und Hofmusik, A 21 Bü 610 und A 282 Bü 1766.

30 Vgl. Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Akten Hofkapelle und Hofmusik, A 21 Bü 610.

31 Vgl. ebd.

Die einzige davon ist Zumsteeg gegen Ende des 18. Jahrhunderts: Nach seiner eigenen Beurteilung war die Musik der evangelischen Schlosskapelle nicht mehr zeitgemäß, weshalb ein neuer Kantatenjahrgang komponiert werden müsste. So schreibt er:

Die Music, welche in der evangelischen Schloßkapelle aufgeführt wird, ist denen in der Tonkunst gemachten Fortschritte, so wie der unterlegte Text, welcher größtentheils nicht weniger als musikalisch ist, dem jetzigen Zeitalter nicht mehr angemessen.³²

Zumsteeg erhielt schließlich 1794 vom Kirchenrat den Auftrag zunächst einen halben Kantatenjahrgang für die evangelische Schlosskirche zu komponieren³³ – hier gibt es nun also einen ganz klaren Fall, bei dem ein katholischer Komponist für evangelische Kirchenmusik herangezogen wurde. Bedenken gab es aber offensichtlich: So sollte nicht ein kompletter, sondern erst einmal ein halber Jahrgang komponiert werden, und die Textauswahl wurde gemeinsam mit Georg Friedrich Griesinger getroffen, einem der Herausgeber des 1791 erschienenen Württembergischen Gesangbuchs³⁴ – es wurde also durchaus darauf geachtet, dass die Kompositionen für den evangelischen Gottesdienst brauchbar waren.

Kirchenmusikalische Werke der Musiker in leitender Funktion am württembergischen Hof

Die Ergebnisse der Personal- und Kirchen-Akten nennen somit kaum bis keine Kirchenkompositionen der katholischen Hofmusiker während ihrer Anstellung am württembergischen Hof. Ein Blick auf die überlieferten Werke der einzelnen Komponisten bestätigt im Prinzip dieses Bild (vgl. Tab. 3).

Während ihrer württembergischen Dienstzeit lag der Schwerpunkt ihres Wirkens nicht auf dem kirchenmusikalischen Bereich – und zwar auch bei den Komponisten, die sich zuvor

32 Schreiben Johann Rudolf Zumsteegs vom 15. Januar 1794, in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Akten Evangelische Hofkapelle, A 21 Bü 599.

33 Vgl. Dokument vom 9. Dezember 1794, in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Akten Evangelische Hofkapelle, A 21 Bü 599.

34 Vgl. zu Zumsteegs Kantaten für den württembergischen Hof: Reiner Nägele, »... dass es bis zu solchen Aergernissen hat kommen können«. Die Kirchenkantaten von Johann Rudolf Zumsteeg«, in: *Musik in Baden-Württemberg* 8 (2001), S. 179–192, hier: v. a. S. 180–182.

Tab. 3. Musiker in leitender Funktion und ihre kirchenmusikalischen Werke während ihrer Dienstzeit am württembergischen Hof.

| KOMPONIST | WERKE |
|--------------|--|
| Brescianello | <i>Missa solenne</i> C-Dur (in Stuttgart?) |
| Jommelli | <i>Missa pro defunctis</i> Es-Dur, 1756 Miserere g-Moll, 1759 (oder 1765?) Te Deum D-Dur, 1763 <i>Messa a 4 voci concertata</i> D-Dur, 1766 |
| Boroni | <i>Missa</i> B-Dur, 1777 (?) |
| Poli | <i>Messa solenne</i> Es-Dur, 1784 |
| Zumsteeg | 16 geistliche Kantaten, 1795 |

durchaus diesem Genre widmeten. Die wenigen Werke, die aus der Stuttgarter Zeit der jeweiligen Komponisten überliefert sind, waren zudem eigentlich durchweg für den katholischen Gebrauch gedacht: Brescianello komponierte wohl in Stuttgart eine *Missa solenne* in C-Dur;³⁵ sicher in Württemberg entstanden sind wiederum die *Missa* in B-Dur von Boroni³⁶ und die *Missa* in Es-Dur von Poli.³⁷ Von Jommelli sind vier Werke überliefert: eine *Missa pro defunctis* in Es-Dur, ein Miserere in g-Moll, ein Te Deum in D-Dur sowie eine *Missa a 4 voci concertata* in D-Dur.³⁸ Davon hebt sich nur Zumsteeg ab, der neben katholischen Messen auch – wie bereits in den Akten thematisiert wurde – Kantaten für den protestantischen Gottesdienst anfertigte.³⁹

Drei der vier kirchenmusikalischen Werke Jommellis sind zu ganz konkreten Anlässen entstanden: Das Requiem komponierte er 1756 für die Beisetzung der Herzoginmutter, Maria

35 Vgl. Art. »Brescianello, Giuseppe Antonio«, in: *MGG2*, Personenteil 3, Kassel u. a. 2000, Sp. 853 f., hier: Sp. 853 (Schriftleitung/J. Harris Mitchell).

36 Vgl. Antonio Boroni, *Missa in B*, Stuttgart Württembergische Landesbibliothek, HB XVII 100.

37 Vgl. Agostino Poli, *Messa solenne. per Uso Della cappella Ducale*, Neapel, Conservatorio San Pietro a Majella di Napoli, <http://www.internetculturale.it/jmms/iccuviewer/iccu.jsp?id=oai%3Awww.internetculturale.sbn.it%2FTeca%3A20%3ANT0000%3AIT%5C%5CICCU%5C%5CMSM%5C%5C0148685&mode=all&teca=MagTeca++ICCU>, letzter Zugriff: 12.9.2017.

38 Vgl. Art. »Jommelli, Niccolò«, in: *Lexikon der Kirchenmusik* (= *Enzyklopädie der Kirchenmusik* 6/1), hg. v. Günther Massenkeil u. Michael Zywiets, 1. Bd.: A–L, Laaber 2013, S. 583–585, hier: S. 584 (Wolfgang Hochstein); Art. »Jommelli, Niccolò«, in: *MGG2*, Personenteil 9, Kassel u. a. 2003, Sp. 1148–1159, hier: Sp. 1151–1152 (Reiner Nägele).

39 Vgl. Nägele, »Die Kirchenkantaten von Johann Rudolf Zumsteeg«, v. a. S. 180–182.

Augusta; das *Te Deum* 1763 zum Geburtstag Carl Eugens und die Messe in D-Dur 1766 zur Einweihung der neuen herzoglichen Kapelle im Schloss Solitude.⁴⁰ Jommelli widmete sich also der Kirchenmusik in Stuttgart und Ludwigsburg nur bei außergewöhnlichen Gelegenheiten, deren feierlicher Rahmen Musik erforderte, die wiederum bei diesen Anlässen auch im protestantischen Württemberg ausnahmsweise erlaubt war – der Tod der katholischen Mutter des Herzogs ließ die Komposition einer Messe zu, ebenso die Einweihung der katholischen Kapelle. Die Geburtstage von Carl Eugen wurden 1763 und 1764 allgemein viel prächtiger gefeiert als sonst, um von den politischen Sorgen – der Druck der Landstände verschärfte sich zu dieser Zeit⁴¹ – abzulenken. Das *Te Deum* diente also als weiterer musikalischer Schmuck der Feier. Das kirchenmusikalische Schaffen Jommellis im protestantischen Stuttgart unterscheidet sich folglich grundlegend von demjenigen seiner früheren Wirkungsorte: Sowohl in Venedig, als auch in Rom komponierte er zum einen viel mehr Kirchenmusik, zum anderen vor allem gottesdienstliche Gebrauchsmusik im engeren Sinn.⁴² Im katholischen Italien fertigte Jommelli also regelmäßig kirchenmusikalische Werke an, im protestantischen Württemberg wandte er sich nur dann der Kirchenmusik kompositorisch zu, wenn es sich um katholische handelte; und die Anlässe dafür waren – den Vorgaben der Landstände entsprechend – überschaubar. Unter dem Migrations-Aspekt ist hierbei interessant, dass musikalisches Material der Kirchenmusik-Werke aus Venedig und Rom nach Württemberg ›wanderte‹: In seiner Stuttgarter Kirchenmusik hat Jommelli nämlich zum Teil aus Gründen des Zeitdrucks auf Passagen aus geistlichen Werken, die er bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Italien komponiert hatte, zurückgegriffen.⁴³ Allerdings hat Jommelli diese nicht 1:1 kopiert, sondern umgestaltet und den neuen Zusammenhängen angepasst – musikalisch finden sich in den Kirchenwerken nämlich ähnliche Tendenzen wie in Jommellis Opern: etwa ein größerer Instrumentalapparat, Eigenständigkeit des

40 Vgl. zu den Kirchenwerken Jommellis am württembergischen Hof: Wolfgang Hochstein, *Die Kirchenmusik von Niccolò Jommelli*, 1. Bd., Hildesheim 1984, v. a. S. 51–57, 353–354; Wolfgang Hochstein, »Jommellis Kirchenkompositionen während seiner Stuttgarter Zeit«, in: *Musik in Baden-Württemberg* 3 (1996), S. 179–195, hier: v. a. S. 179–185; Jochen Reutter, »Trauersymbolik im Introitus des Requiem. Jommelli und die Gattungstradition«, in: *Mozart Studien* 7 (1997), S. 81–103, hier: v. a. S. 81–86; James Savage, *The »Württemberg« Te Deum of Niccolò Jommelli*, Diss. masch., Washington 1984, v. a. S. 5 f.; Schmid, »Das Requiem von Niccolò Jommelli«, v. a. S. 11–12.

41 Vgl. Haug-Moritz, *Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus*, S. 51.

42 Vgl. Hochstein, »Jommellis Kirchenkompositionen«, S. 179 f.; Art. »Jommelli, Niccolò«, in: *MGG*2, Sp. 1151 f. (Reiner Nägele).

43 Vgl. Hochstein, *Die Kirchenmusik von Niccolò Jommelli*, S. 354; Hochstein, »Jommellis Kirchenkompositionen«, S. 184 f.; Reutter, »Jommelli und die Gattungstradition«, S. 82–85; Schmid, »Das Requiem von Niccolò Jommelli«, v. a. S. 23 f.

Orchester-Parts oder dicht angeschlossene Einzelsätze beziehungsweise eine Tendenz zur Durchkomposition.⁴⁴

Bei Boroni und Poli handelt es sich auf Seiten der Kirchenmusik ebenfalls um Einzelwerke, nicht um regelmäßige Kompositionen für den liturgischen Gebrauch. Von Boroni, der sonst einige geistliche Werke komponierte, ist aus seiner Zeit am württembergischen Hof nur eine *Missa* in B-Dur überliefert; von Poli, bei dem die Quellenlage nahelegt, dass er sich insgesamt vor allem der Instrumentalmusik widmete, eine Messe in Es-Dur. Während Polis *Messa solenne* auf dem Deckblatt angibt, dass sie im Jahr 1784 für den katholischen Gebrauch in der herzoglichen Kapelle komponiert wurde,⁴⁵ ist dies bei Boronis Messe leider nicht vermerkt.⁴⁶

Es könnte jedoch sein, dass es sich bei Boronis Komposition um diejenige handelt, zu der es in seiner Personalakte am 21. Juni 1777 eine Notiz gibt – den »Text zu einer Messe heraus [zu schreiben]«. ⁴⁷ Der Sachverhalt, dass der Messtext extra notiert werden sollte, ist eigentlich etwas verwunderlich – der lateinische Text war Boroni ja sicherlich bekannt –, allerdings durchaus plausibel, wenn man einen Blick in die Komposition wirft: Bei Boronis *Missa* in B-Dur handelt es sich nämlich um ein Werk, dem eine deutsche Übersetzung des Messtextes zugrunde liegt. Übereinstimmungen lassen vermuten, dass die deutsche Form der Messe von Benedikt Maria Werkmeister vertont wurde, den Herzog Carl Eugen dann 1784 als Hofprediger in Stuttgart einstellte.⁴⁸ Vermutlich war auch Boronis Komposition für den katholischen Gottesdienst des Herzogs gedacht, bei der jedoch die Wahl einer deutschen Übersetzung des Messtextes eine Besonderheit darstellt – denn die Verwendung der deutschen Sprache in liturgischem Kontext zu dieser Zeit wird allgemein vor allem als ein Charakteristikum der evangelischen Kirchenmusik⁴⁹ angesehen. Es zeigt allerdings, – wie auch ein paar Jahre später Holzbauers Lobamt in Mannheim⁵⁰ – dass die Trennlinien katholisch / lateinischer und evangelisch / deutscher Text in der Praxis offensichtlich nicht so klar waren.

44 Vgl. Hochstein, »Jommellis Kirchenkompositionen«, S. 185.

45 Vgl. Agostino Poli, *Messa solenne. per Uso Della cappella Ducale*, Neapel, Conservatorio San Pietro a Majella di Napoli.

46 Antonio Boroni, *Missa in B*, Stuttgart Württembergische Landesbibliothek, HB XVII 100.

47 Dekret vom 21. Juni 1777, in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Antonio Boroni, A 21 Bü 613.

48 Vgl. Joseph Listl, *Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft* (= *Staatskirchenrechtliche Abhandlungen* 7), Berlin 1978, S. 60.

49 Vgl. Silke Leopold, »Kirchenmusik im mütterlichen Accente. Vogler, Holzbauer und die deutschsprachige Messe in der Kurpfalz«, in: *Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit. Zwischen Reformation und Revolution*, hg. v. Wilhelm Kreutz, Wilhelm Kühlmann u. Hermann Wiegand, Regensburg 2013, S. 583–593, hier: S. 583 f.

50 Vgl. ebd.

Auch bei einer Komposition Jommellis waren die Grenzen zwischen den Konfessionen nicht so eng: Bei seinem Requiem kann man in gewisser Weise von konfessioneller Migration sprechen. Christian Friedrich Daniel Schubart versah es offensichtlich mit einem deutschen Text, um nach eigener Aussage »diß herrliche Stük auch für die Protestanten brauchbar zu machen«. ⁵¹ Und Zumsteegs Kantaten-Kompositionen sind wiederum ein Beispiel dafür, dass sich auch ein katholischer Hofkomponist der evangelischen Gebrauchsmusik zugewandt hat. Sie folgen dabei weitgehend dem Prinzip instrumentale Einleitung-Tutti-Solo-Tutti, wobei Zumsteeg stets mit einem neuen textlichen Gedanken auch einen neuen musikalischen – und zwar fast ausschließlich einen melodischen – einführt. Diese Gestaltung erinnert stark an Jommellis Kantaten ⁵² und spiegelt somit auch die Stuttgarter ›Komponisten-Ausbildung‹ wider.

Katholische Hofmusiker am württembergischen Hof – wenig »angefochten oder tourbirt« ⁵³

Betrachtet man nun abschließend die Einzelergebnisse aus den Personal- und Kirchenmusikakten sowie die am württembergischen Hof entstandenen geistlichen Werke der in leitender Position tätigen Hofmusiker, so ist zunächst festzuhalten, dass es trotz vieler katholischer Hofmusiker relativ wenige Einträge bezüglich der konfessionellen Besonderheit in den Akten gibt und die Anzahl der Kirchen-Kompositionen der Kapellmeister übersichtlich ist. Obwohl sie laut ihrer Verträge für alle Bereiche der Hofmusik, also auch für die Kirchenmusik zuständig waren, widmeten sich die katholischen Kapellmeister nicht der regelmäßig benötigten Kirchenmusik, indem sie selbst für den evangelischen Gottesdienst komponierten. Dies übernahmen andere, evangelische Musiker. Dennoch war aber die Meinung der katholischen Kapellmeister in Bezug auf die Qualität der Kompositionen ihrer Kollegen gefragt. Eine Ausnahme stellt – wie gezeigt wurde – Zumsteeg dar, der Ende des 18. Jahrhunderts Kantaten komponierte.

Beim Vergleich der Einstellungsdekrete wurde deutlich, dass sie, was den Aufgabenbereich betrifft, eigentlich durchweg bei allen Kapellmeistern recht allgemein formuliert sind. Auffallend ist, dass nur bei Pez und Brescianello auf die konfessionelle Besonderheit explizit

51 Christian Friedrich Daniel Schubart, *Leben und Gesinnungen. Von ihm selbst im Kerker aufgesetzt*, Stuttgart 1791, <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10066811-0>, (letzter Zugriff: 12.9.2017), S. 124; vgl. dazu auch Reutter, »Jommelli und die Gattungstradition«, S. 81.

52 Vgl. Nägele, »Die Kirchenkantaten von Johann Rudolf Zumsteeg«, S. 187.

53 Dekret vom 23. April 1711, in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Johann Christoph Pez, A 21 Bü 612.

hingewiesen wird. Zur Zeit des evangelischen Herrschers Eberhard Ludwig wird ihnen zugestanden, dass sie ihren katholischen Glauben – mit den vom Land vorgegebenen Einschränkungen – ungehindert leben dürfen. Ab Carl Alexander finden sich solche Hinweise nicht mehr – unter den katholischen Herzögen war dies wohl am Hof Usus geworden. Interessant ist auch, dass sich nur zur Zeit Eberhard Ludwigs Beschwerden anderer Musiker finden, die die Glaubensfragen betreffen: Schwartzkopffs Bedenken gegenüber Brescianello und Ziegesars Klage über das Verhalten der katholischen Musiker im Gottesdienst. Offensichtlich fanden solche Dinge nur in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Gehör oder die evangelischen Musiker trauten sich nur unter einem evangelischen Herrscher diese zu äußern. Hier zeigt sich also durchaus ein problematisches Verhältnis zwischen den deutschen, evangelischen Musikern und dem Migranten Brescianello – sicherlich auch aus Neid der einheimischen Musiker aufgrund der bevorzugten Beförderung des Italieners.

Was die Werke der katholischen Oberkapellmeister und Kapellmeister betrifft, so sind diese, egal ob unter einem evangelischen oder katholischen Herzog, wenige. Die italienischen Hofmusiker widmeten sich kompositorisch nur der katholischen Kirchenmusik, was eben im protestantischen Württemberg nur bei konkreten Anlässen notwendig war, die wiederum sehr überschaubar waren. Hier gab es also weniger einen für Migration typischen Austausch.

Dieser fand auf anderer Ebene statt: Etwa indem Jommelli musikalisches Material seiner Kirchenmusikwerke aus Venedig und Rom in Stuttgart verwendete, Boroni in seiner Messe eine deutsche Übersetzung des lateinischen Messtextes zugrunde legte oder Zumsteegs Kompositionsweise in den Kantaten an diejenige Jommellis erinnert. Auch das Mitwirken katholischer Hofmusiker im Gottesdienst der anderen Konfession⁵⁴ ist als ein Akt des kulturellen Austauschs zu sehen. Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, dass die Kirchenmusik bei den katholischen Hofmusikern einen Randbereich darstellte – ihre Hauptaufgabe lag in einem anderen Bereich, nämlich dem des Musiktheaters. Hier brachten sie vor allem neue Impulse aus ihrem Heimatland mit und prägten so das musikalische Geschehen am Hof.

Und um abschließend noch einmal auf die anfangs gestellten Fragen zurückzukehren, ob die katholische Religionszugehörigkeit ein Problem darstellte, die Musiker also »angefochten oder tourbiert«⁵⁵ wurden, und ob die Konfession beim Komponieren eine Rolle spielte,

54 Vgl. dazu allgemein Christian Bunnens, »Die politische und religiöse Situation zu Beginn der Neuzeit«, in: *Geschichte der Kirchenmusik* (= *Enzyklopädie der Kirchenmusik* Band I/2), hg. v. Wolfgang Hochstein und Christoph Krummacher, 2. Bd.: Das 17. und 18. Jahrhundert. Kirchenmusik im Spannungsfeld der Konfessionen, Laaber 2012, S. 11–18, hier: S. 15.

55 Dekret vom 23. April 1711, in: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Johann Christoph Pez, A 21 Bü 612.

so sind diese mit einem klaren ›Jain‹ zu beantworten. Ja, problematisch war die katholische Religionszugehörigkeit im Allgemeinen in Württemberg und manche deutschen Hofmusiker störten sich offensichtlich daran. Ansonsten stellte dies aber gerade in den Augen der Herzöge kein Problem dar. Und beim Komponieren spielte der Glaube insofern eine Rolle, dass der Großteil der evangelischen Werke von evangelischen Musikern komponiert wurde, diejenigen für den katholischen Gebrauch von den konfessionellen Migranten am Hof. Ansonsten spielte der Glaube aber eigentlich eine untergeordnete Rolle, da etwas Anderes im Zentrum des höfischen Musiklebens stand:⁵⁶ die italienische Oper und hierfür gab es keine Zweifel, dass in erster Linie die Italiener gefragt waren.⁵⁷ Zahlenmäßig gab es also im protestantischen ›Ländle‹ enorm viele konfessionelle Migranten, die musikalische Realität am württembergischen Hof in Stuttgart und Ludwigsburg wurde jedoch offensichtlich weniger von den Glaubensunterschieden geprägt als vielmehr von der Bereicherung auf dem Gebiet der Oper durch die Italiener.

56 Vgl. zum Musikleben am württembergischen Hof allgemein: Reiner Nägele, »Die Württembergische Hofmusik – eine Bestandsaufnahme«, mit einer Zusammenstellung der Musikerliste von Bärbel Pelker, in: *Süddeutsche Hofkapellen. Eine Bestandsaufnahme* (= *Schriften zur südwestdeutschen Hofmusik* 1), hg. v. Silke Leopold u. Bärbel Pelker, Heidelberg 2018, DOI: 10.17885/heiup.347.479, S. 479–535, hier: v. a. S. 479–486.

57 Vgl. Norbert Dubowy, »Italienische Instrumentalisten in deutschen Hofkapellen«, in: *The Eighteenth-Century Diaspora of Italian Music and Musicians* (= *Speculum Musicae* 8), hg. v. Reinhard Strohm, Turnhout 2001, S. 61–120, hier: v. a. S. 68, 113–117.

Quellen

Akten

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Akten Evangelische Hofkapelle, A 21 Bü 599.

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Akten Hofkapelle und Hofmusik, A 21 Bü 610.

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Akten Hofkapelle und Hofmusik, A 282 Bü 1766.

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Agostino Poli, A 21 Bü 613.

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Antonio Boroni, A 21 Bü 613.

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Giuseppe Antonio Brescianello, A 21 Bü 612.

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Ignaz Holzbauer, A 21 Bü 612.

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Johann Christoph Pez, A 21 Bü 612.

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, Personalakte Niccolò Jommelli, A 21 Bü 613.

Musikalien

Boroni, Antonio: *Missa in B*, Stuttgart Württembergische Landesbibliothek, HB XVII 100.

Poli, Agostino: *Messa solenne. per Uso Della cappella Ducale*, Neapel, Conservatorio San Pietro a Majella di Napoli, <http://www.internetculturale.it/jmms/iccviewer/iccujsp?id=oai%3Awww.internetculturale.sbn.it%2FTeca%3A20%3ANT0000%3AIT%5C%5CICCU%5C%5CMSM%5C%5C0148685&mode=all&teca=MagTeca++ICCU>, letzter Zugriff: 12.9.2017.

Texte

Schubart, Christian Friedrich Daniel: *Leben und Gesinnungen. Von ihm selbst im Kerker aufgesetzt*, Stuttgart 1791, <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10066811-0>, letzter Zugriff: 12.9.2017.

Literatur

- Art. »Brescianello, Giuseppe Antonio«, in: *MGG2*, Personenteil 3, Kassel u. a. 2000, Sp. 853–854, (Schriftleitung J. Harris Mitchell).
- Art. »Jommelli, Niccolò«, in: *Lexikon der Kirchenmusik* (= *Enzyklopädie der Kirchenmusik* 6 / 1), hg. v. Günther Massenkeil u. Michael Zywiets, 1. Bd. A–L, Laaber 2013, S. 583–585, (Wolfgang Hochstein).
- Art. »Jommelli, Niccolò«, in: *MGG2*, Personenteil 9, Kassel u. a. 2003, Sp. 1148–1159, (Reiner Nägele).
- Bunners, Christian: »Die politische und religiöse Situation zu Beginn der Neuzeit«, in: *Geschichte der Kirchenmusik* (= *Enzyklopädie der Kirchenmusik* Band I / 2), hg. v. Wolfgang Hochstein u. Christoph Krummacher, 2. Bd.: *Das 17. und 18. Jahrhundert. Kirchenmusik im Spannungsfeld der Konfessionen*, Laaber 2012, S. 11–18.
- Calella, Michele: »Migration, Transfer und Gattungswandel. Einige Überlegungen zur Oper des 18. Jahrhunderts«, in: *Migration und Identität. Wanderbewegungen und Kulturkontakte in der Musikgeschichte* (= *Analecta musicologica* 49), hg. v. Sabine Ehrmann-Herfort u. Silke Leopold, Kassel 2013, S. 171–181.
- Dubowy, Norbert: »Italienische Instrumentalisten in deutschen Hofkapellen«, in: *The Eighteenth-Century Diaspora of Italian Music and Musicians* (= *Speculum Musicae* 8), hg. v. Reinhard Strohm, Turnhout 2001, S. 61–120.
- Ehrmann-Herfort, Sabine u. Leopold, Silke: »Vorwort«, in: *Migration und Identität. Wanderbewegungen und Kulturkontakte in der Musikgeschichte* (= *Analecta musicologica* 49), hg. v. dens., Kassel 2013, S. 7–10.
- Haug-Moritz, Gabriele: »Carl Alexander«, in: *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. Sönke Lorenz, Dieter Mertens u. a., Stuttgart 1997, S. 254–256.
- Dies.: »Carl Eugen«, in: *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. Sönke Lorenz, Dieter Mertens u. a., Stuttgart 1997, S. 258–264.
- Dies.: *Die württembergische Ehrbarkeit. Annäherung an eine bürgerliche Machtelite der Frühen Neuzeit* (= *Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte* 13), Tübingen 2009.
- Dies.: »Die Zeit der katholischen Herzöge (1733–1795). Einleitung«, in: *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. Sönke Lorenz, Dieter Mertens u. a., Stuttgart 1997, S. 247–254.

- Dies.: *Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts* (= *Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg*, Reihe B, Forschungen 122), Stuttgart 1992.
- Henzel, Christoph: »Hofkapellmeisteramt und Konfession in Deutschland im 18. Jahrhundert«, in: *Die Tonkunst* 2 (2020), S. 115–125.
- Hochstein, Wolfgang: *Die Kirchenmusik von Niccolò Jommelli*, 2 Bde, Hildesheim 1984.
- Ders.: »Jommellis Kirchenkompositionen während seiner Stuttgarter Zeit«, in: *Musik in Baden-Württemberg* 3 (1996), S. 179–195.
- Leopold, Silke: »Kirchenmusik im mütterlichen Accente. Vogler, Holzbauer und die deutschsprachige Messe in der Kurpfalz«, in: *Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit. Zwischen Reformation und Revolution*, hg. v. Wilhelm Kreutz, Wilhelm Kühlmann u. Hermann Wiegand, Regensburg 2013, S. 583–593.
- Dies.: »Musikwissenschaft und Migrationsforschung. Einige grundsätzliche Überlegungen«, in: *Migration und Identität. Wanderbewegungen und Kulturkontakte in der Musikgeschichte* (= *Analecta musicologica* 49), hg. v. Sabine Ehrmann-Herfort u. ders., Kassel 2013, S. 30–39.
- Listl, Joseph: *Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft* (= *Staatskirchenrechtliche Abhandlungen* 7), Berlin 1978.
- Nägele, Reiner: »... dass es bis zu solchen Aergernissen hat kommen können«. Die Kirchenkantaten von Johann Rudolf Zumsteeg«, in: *Musik in Baden-Württemberg* 8 (2001), S. 179–192.
- Ders.: »Die Württembergische Hofmusik – eine Bestandsaufnahme«, mit einer Zusammenstellung der Musikerliste von Bärbel Pelker, in: *Süddeutsche Hofkapellen. Eine Bestandsaufnahme* (= *Schriften zur südwestdeutschen Hofmusik* 1), hg. v. Silke Leopold u. Bärbel Pelker, Heidelberg 2018, DOI: 10.17885/heiup.347.479, S. 479–535.
- Reutter, Jochen: »Trauersymbolik im Introitus des Requiem. Jommelli und die Gattungstradition«, in: *Mozart Studien* 7 (1997), S. 81–103.
- Savage, James: *The »Württemberg« Te Deum of Niccolò Jommelli*, Diss. masch., Washington 1984.
- Schmid, Manfred Hermann: »Das Requiem von Niccolò Jommelli im Württembergischen Hofzeremoniell 1756«, in: *Musik in Baden-Württemberg* 4 (1997), S. 11–30.

Stievermann, Dieter: »Eberhard Ludwig«, in: *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. Sönke Lorenz, Dieter Mertens u. a., Stuttgart 1997, S. 169–172.

Ders.: »Friedrich Ludwig«, in: *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. Sönke Lorenz, Dieter Mertens u. a., Stuttgart 1997, S. 173 f.

Ders.: »Von Herzog Friedrich I. bis zu Herzog Eberhard Ludwig (1593–1733). Einleitung«, in: *Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. Sönke Lorenz, Dieter Mertens u. a., Stuttgart 1997, S. 129–136.